

Staatsmacht undenkbar ist, deren lenkende und leitende Kraft die marxistisch-leninistische Partei der Arbeiterklasse ist. Die Verfasser arbeiten einerseits den Volksscharakter der staatlichen Leitung im Sozialismus heraus, in dem die Werktätigen in ständig wachsendem Maße an der Ausübung der staatlichen Macht unmittelbar teilnehmen. Entsprechend den Erfordernissen der gesellschaftlichen Arbeitsteilung wird andererseits die Notwendigkeit des Professionalismus in der Leitung des Staates und die Existenz eines exakt organisierten und gut funktionierenden Staatsapparates unterstrichen.

Bei der Charakterisierung des Mechanismus der staatlichen Macht werden vier Grundarten der Staatsorgane unterschieden: die Vertretungsorgane, die vollziehend-verfügende Organe, das Gericht und die Staatsanwaltschaft.

Insbesondere wird die dominierende Rolle der Vertretungsorgane, d. h. der vom Volk gewählten staatlichen Machtorgane, im Staatsmechanismus hervorgehoben, weil sie am klarsten die Staatsmacht des werktätigen Volkes verkörpern. Sie „unterscheiden sich von den anderen staatlichen Organen durch die Machtvollkommenheit ihrer Funktionen; denn sie entscheiden die wichtigsten Fragen des Lebens der Gesellschaft, bilden die leitenden Glieder des Staatsapparates, lenken und kontrollieren die Tätigkeit aller Staatsorgane, erlassen Gesetze und andere grundlegende Akte“ (S. 213). Im Prozeß des Aufbaus der sozialistischen und kommunistischen Gesellschaft wächst die Rolle der Vertretungsorgane der Staatsmacht und erweitert sich ihr Tätigkeitsbereich.

Der Begriff „vollziehend-verfügende Organe“ wird für diejenigen Organe des staatlichen Verwaltungsapparates verwendet, die den Professionalismus in der Verwaltung verkörpern und eine umfangreiche Arbeit zur täglichen Leitung des wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und verwaltungspolitischen Aufbaus leisten. Ihre Tätigkeit erfolgt unter der Leitung und Kontrolle der Vertretungsorgane der Staatsmacht und auf der Grundlage der Gesetze. Die Verfasser verweisen auf zwei Grundelemente für die ständige aktive, organisierende Tätigkeit der staatlichen Verwaltungsorgane: die vollziehende Tätigkeit (Verwirklichung der Beschlüsse der Vertretungsorgane) und die verfügende Tätigkeit (Entscheidung von Leitungsfragen durch den Erlaß von Rechtsakten und Organisation gesellschaftlicher Aktionen).

Zu den vollziehend-verfügenden Organen werden die Organe mit allgemeiner Kompetenz, d. h. die Regierungen und die Exekutivkomitees der örtlichen Sowjets, sowie Zweig- und Funktionalorgane in Gestalt der Ministerien, staatlichen Komitees, Hauptverwaltungen, Verwaltungen und Abteilungen der Exekutivkomitees der örtlichen Sowjets gezählt. Die Verfasser machen auf einige grundlegende Entwicklungstendenzen des staatlichen Verwaltungsapparates aufmerksam, die sich vor allem „in der Erweiterung des Bereichs seiner organisierenden Tätigkeit, in der Erhöhung ihrer Qualität und wissenschaftlichen Fundiertheit, in der Vervollkommnung der Arbeitsorganisation und des Arbeitsstils sowie in der breiten Heranziehung der Werktätigen zur Teilnahme an der Leitung der staatlichen Angelegenheiten“ äußern (S. 223). Der Anwendungsbereich administrativer Methoden wird spürbar kleiner, und diese selbst werden immer-stärker mit ökonomischem Inhalt erfüllt.

#### *Zur Rolle der gesellschaftlichen Organisation*

Ausgehend von allgemeinen Entwicklungstendenzen der politischen Organisation der sozialistischen Gesellschaft, der allseitigen Stärkung der sozialistischen Staatsmacht und der Entfaltung der sozialistischen Demokratie gewinnen die Fragen der gesellschaftlichen Organisationen und ihrer Wechselbeziehungen mit den staatlichen Organen immer größere praktisch-politische und theoretische Be-

deutung. Im Band 3 wird ein umfassender Begriff von den freiwilligen Vereinigungen der Bürger geprägt. Danach gilt in der sozialistischen Gesellschaft als freiwillige Vereinigung von Bürgern „eine nach den Grundsätzen der Freiwilligkeit gebildete Körperschaft, die von den Bürgern zum Zwecke der Ausübung einer bestimmten Art zielgerichteter Tätigkeit gegründet wird, in deren Verlauf sie ihre Rechte und demokratischen Freiheiten verwirklichen und die eine sowohl faktische als auch formelle organisatorische Einheit darstellt — Stabilität im Mitgliederbestand, in der Struktur und im Verhältnis zwischen den Mitgliedern“ (S. 237).

Von diesem umfassenden Begriff ausgehend, werden die gesellschaftlichen Organisationen, darunter vor allem die Gewerkschaften, der Komsomol, genossenschaftliche Vereinigungen, Organisationen der Kulturschaffenden u. a., begrifflich enger gefaßt. Die Verfasser charakterisieren die gesellschaftliche Organisation in den sozialistischen Ländern als „eine freiwillige, durch formelle Mitgliedschaft bestimmte Vereinigung von Bürgern, die auf der Grundlage des demokratischen Zentralismus, der Selbstverwaltung und der Selbstbetätigung ihrer Mitglieder beruht. Ihre Aufgabe besteht darin, in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Interessen und Rechten der in ihr zusammengeschlossenen Personen eine Tätigkeit auszuüben, die auf die Erreichung der Ziele der Organisation und damit auf die Mitwirkung beim Aufbau des Sozialismus und Kommunismus gerichtet ist“ (S. 240).

Im Prozeß des sozialistischen und kommunistischen Aufbaus wächst gesetzmäßig die Rolle der gesellschaftlichen Organisationen. Dabei geht es nicht in erster Linie darum, ihre Rechte zu erweitern, obgleich auch das geschieht, als vielmehr um „die wirksame Inbesitznahme dieser Rechte, ihre noch umfassendere Nutzung sowie die qualitative Verbesserung der Arbeit der gesellschaftlichen Organisationen“ (S. 254). Die Tätigkeit der gesellschaftlichen Organisationen besitzt für die Erhöhung der sozialen und politischen Aktivität der Bürger erstrangige Bedeutung. Zugleich werden die Wechselbeziehungen zwischen dem sozialistischen Staat und den gesellschaftlichen Organisationen immer vielfältiger. Sie umfassen vor allem „deren staatliche Leitung, die gegenseitige Hilfe und Unterstützung, die Zusammenarbeit nach den Prinzipien der Gleichberechtigung bei der Erfüllung gemeinsamer Aufgaben, die Teilnahme der gesellschaftlichen Organisationen bei der Bildung der staatlichen Organe sowie die Aufnahme von Vertretern staatlicher Organe in die Organe gesellschaftlicher Organisationen“ (S. 261).

#### *Sozialistischer Staat und Persönlichkeit*

Das zutiefst humanistische Wesen des sozialistischen Staates kommt darin zum Ausdruck, daß im Mittelpunkt seiner Aufmerksamkeit die Persönlichkeit und damit die Selbstverwirklichung des Menschen steht.

Mit der Behandlung des Wesens und des Inhalts sowie der rechtlichen Formen der Beziehungen zwischen dem sozialistischen Staat und den Bürgern greifen die Verfasser Fragen auf, die für die weitere Ausgestaltung der sozialistischen Staats- und Rechtsordnung von hohem theoretischem und praktischem Wert sind und einen zentralen Platz in der ideologischen Klassenaueinandersetzung mit dem Imperialismus einnehmen. Sie gehen davon aus, daß die Wechselbeziehungen zwischen sozialistischem Staat und Bürger durch die Achtung der Freiheit, der Interessen und der Rechte der Persönlichkeit charakterisiert werden, und legen aus staatsrechtlicher Sicht wesentliche Aspekte und Seiten dieser Beziehungen dar.

Als eine generelle Tendenz wird hervorgehoben, daß sich in der sozialistischen Gesellschaft die Bereiche erweitern, in denen die Beziehungen zwischen Staat und Bürger verwirklicht werden. Sie entfalten sich vor allem in der Ökonomie, der Hauptsphäre der menschlichen Tätigkeit!